



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 16

Freitag, 11.08.2023

### Inhaltsübersicht:

**Kostenbeitragsatzung des Landkreises Nürnberger Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Nürnberger Land** Seite 1

**Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 04.12.2008, am 04.12.2014 und am 14.05.2020** Seite 2

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023** Seite 2

**Kraftloserklärung von Sparurkunden** Seite 2

**Aufgebot verlorener Sparurkunden** Seite 2

**Nr. 96 Kostenbeitragsatzung des Landkreises Nürnberger Land zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Nürnberger Land**

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Der Landkreis Nürnberger Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

#### **§2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
2. Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Beitragsmaßstab**

1. Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.
2. Grundlage der von der Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

#### **§ 4 Beitragsatzung**

1. Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.

Die nach Satz 1 errechneten monatlichen Kostenbeiträge sind, aufgeschlüsselt nach täglichen Betreuungsstunden, in der Kostenbeitragsstabelle (siehe Anlage zur Kostenbeitragsatzung) dargestellt.

2. Nach jeder Anpassung des Basiswerts für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wird die Kostenbeitragsstabelle aktualisiert und im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die Umsetzung des neuen Kostenbeitrags erfolgt dann jeweils zum 01. September eines Jahres.

3. Auf Antrag der/des Beitragspflichtigen kann eine Geschwisterermäßigung auf die Hälfte des errechneten Kostenbeitrags ab dem 2. Kind gewährt werden, wenn ihre Kinder ebenfalls eine Kindertagespflegeperson besuchen.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

1. Die Kostenbeitragspflicht beginnt immer mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Im Falle einer nicht fristgerechten Kündigung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
3. Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Fachbereich Kindertagespflege vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.
4. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Nürnberger Land empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.
5. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht im Ganzen oder zu einem erheblichen Teil schuldhaft an drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in der Kindertagespflege eingestellt werden.

#### **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

1. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.
2. Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und die sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

1. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Fachbereich Kindertagespflege im Landkreis Nürnberger Land Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
2. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den

Landratsamt Nürnberger Land

Armin Kroder

Landrat

**Nr. 97 Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 04.12.2008, am 04.12.2014 und am 14.05.2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe mit Beschluss der Versammlung vom 27.07.2023 eine

**Satzung**

**zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 04.12.2008, am 04.12.2014 und am 14.05.2020**

**§ 1**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

gez.

G l e i ß e n b e r g

Verbandsvorsitzender

Diese 4. Änderungssatzung liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, 91239 Henfenfeld, 1. OG, Zimmer Nr. 15 zur Einsichtnahme auf.

**Nr. 98 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.022.200 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.297.400 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit 1.001.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **keine** festgesetzt.

**§ 4**

Für das Haushaltsjahr 2023 wird keine Betriebs- oder Investitionskostenumlage festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Winkelhaid, 26.07.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid

gez.

Michael Schmidt

Erster Vorsitzender

**Nr. 99 Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 4.801.582.372

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 27. Juli 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

**Nr. 100 Aufgebot verlorener Sparurkunden**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3010681272

3012335158

3012335141

4672018480

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 28. Juli 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

---

Lauf a. d. Pegnitz, 11.08.2023

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**

**K r o d e r**, Landrat